

<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB zur 2. Änderung F-Plan der Gemeinde Goldelund (09.02.2012 - 09.03.2012)</b>			
Art	Eingang der Stellungnahme am:	Stellungnahme	Beschlussvorschlag (der Vorschlag ist <b>fett</b> gedruckt)
<b>Bundesbehörden/-stellen</b>			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	keine Stellungnahme		
Bundesnetzagentur	16.02.2012		
Bundesnetzagentur		1. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Bundesnetzagentur		2. Den beigefügten Anlagen 1a-d können die Anzahl der in dem angefragten Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnommen werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b> Für das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldelund sind keine Strecken angegeben
Bundesnetzagentur		3. In dem zu den Baubereichen gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Die jeweiligen Richtfunkbetreiber können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden. Vorschlag, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die in den beigefügten Anlagen aufgelisteten Richtfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Dies sind Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Ericsson Services GmbH, Inquam Breitbandfunk GmbH und Vodafone D2 GmbH.
Bundesnetzagentur		4. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen gestellt werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b> Die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ist erfolgt, siehe Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 09.03.2012.
Bundesnetzagentur		5. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	27.04.2012		
		1. <u>keine Bedenken</u>	
		2. Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung bei Planänderungen	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>
E.ON Netz GmbH, Lehrte	07.03.2012		
		1. Die Planung wird von keiner unserer Versorgungsanlagen berührt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
		2. Bitte, um weitere Verfahrensbeteiligung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>

Schleswig-Holstein Netz AG, Niebüll	09.03.2012	keine Bedenken	
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	09.03.2012		
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		1. <u>keine Bedenken</u> , die Anlagen wurden mit einer Höhe von 100 m über Grund geprüft.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		2. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (...) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		3. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		4. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee, Hannover als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
<b>Landesbehörden</b>			
Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung	06.03.2012		
Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung		1. Im aktuell geltenden Regionalplan für den Planungsraum V sind für das Vorhaben keine Eignungsflächen ausgewiesen, so dass der Planung derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im 2. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 ist das Gebiet als Eignungsgebiet ausgewiesen. Auch war das Gebiet bereits im 1. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes als Eignungsgebiet ausgewiesen. Das Gebiet wird im Vertrauen darauf überplant, dass es auch in die letztendliche Teilfortschreibung des Regionalplanes übernommen wird.

<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>2. Vorbehaltlich der Aufnahme der Flächen in die endgültige Teilfortschreibung des Regionalplans, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Planung seitens der Gemeinde innerhalb der den Abstandsregeln des geltenden Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ entsprechenden Grenzen des geplanten Windeignungsgebietes Nr. 52 zunächst fortgesetzt wird, um zeitgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhabenrealisierung nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung schaffen zu können.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstandsregeln gemäß des geltenden Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ wurden in der vorliegenden Planung eingehalten.</p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>3. Der abschließende Beschluss kann seitens der Gemeinde erst nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung durch Feststellung und Bekanntmachung im Amtsblatt S.-H. gefasst werden. Erst dann besteht abschließende Gewissheit über die Aufnahme der Fläche in die endgültige Teilfortschreibung des Regionalplans und erst damit ist die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung sichergestellt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der abschließende Beschluss wird in diesem Fall vor dem Wirksamwerden der Teilfortschreibung gefasst. Der Beauftragte sieht darin keinen Hinderungsgrund für den abschließenden Beschluss und für die Genehmigung der 2. Änderung des F-Planes. Hier können im gegebenen Falle Beschlüsse aufgehoben werden bzw. können Gebiete von der Genehmigung ausgenommen werden.</p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>4. Sollte die Flächenausweisung im Rahmen der Teilfortschreibung nicht zustande kommen, wäre das Bauleitplanverfahren einzustellen und die gefassten Beschlusslagen der Gemeinde aufzuheben. Anderenfalls müsste die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Goldelund versagen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung</p>	<p>06.03.2012</p>	
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung</p>	<p>1. Die vorgesehene Höhenbeschränkung auf 150 m soll nur durch städtebauliche Verträge gesichert werden. Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit das durch konkrete Darstellungen im F-Plan verdeutlicht werden sollte, da nur diese seitens der Genehmigungsbehörde für die Windkraftanlagen zu beachten sind.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Gemeinde wird die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 100m auch im Flächennutzungsplan durch Darstellung in der Zeichnung darstellen. Die Höhenbegrenzung wird in die Begründung übernommen mit dem Hinweis auf den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.</p>

Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung		2. Es sollte geprüft werden, ob die gesamten Teilflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, da die gesamten Anlagen einschließlich ihrer Rotorblätter innerhalb der ausgewählten Flächen liegen müssen. Teilweise verjüngen sich die vorgesehenen Flächen auf eine Dimension, die nicht mehr realistisch für die Errichtung der Anlagen ist.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden bewusst keine Reduzierungen des Flächenumfanges vorgenommen, vor allem da die Flächen z.T. gemeindeübergreifend genutzt werden und sehr kleine Flächenzuschnitte im Zusammenhang mit Gebieten der Nachbargemeinde ggf. sinnvoll genutzt werden können. Diese Möglichkeit soll offen gehalten werden. Zudem besteht theoretisch die Möglichkeit die entsprechenden Flächen ggf. teilweise mit kleineren Anlagen oder Kleinwindkraftanlagen zu nutzen.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig	16.04.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Gebäudemanagement S.-H. AöR	22.02.2012		
Gebäudemanagement S.-H. AöR		1. <u>keine Bedenken</u> , da keine Liegenschaften betroffen sind.	
Gebäudemanagement S.-H. AöR		2. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen. Bitte, die Standorte der Windkraftanlagen mit dem Landespolizeiamt S.-H., Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS, abzustimmen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Ministerium für Wirtschaft (MWWV)	keine Stellungnahme		
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	keine Stellungnahme		
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde	14.02.2012		
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		1. <u>grundsätzlich keine Bedenken</u>	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		2. Im Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen, die Zustimmung wird mit der Auflage einer amtlichen Vermessung versehen sein.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		3. Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund unterliegen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Abs. 1 LuftVG.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		4. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		5. Die Zustimmung ist mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel	keine Stellungnahme		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde	10.02.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Technischer Umweltschutz	13.03.2012	Sofern die neuen Windeignungsflächen die alten Flächen nur ergänzen bzw. diese erweitern, besteht aus der Sicht des Immissionsschutzes das Problem, dass schon die WKA der alten Flächen den Nachtimmissionsrichtwert in der Regel voll ausschöpfen. D. b. unweigerlich, dass jede weitere WKA auf den neuen Flächen zu einer Überhöhung des Richtwertes führt. Wenn die Gemeinde zum Wohle ihrer Mitbürger die Einhaltung des Richtwertes sicherstellen will, muss die Bauleitplanung an dieser Stelle ein Gesamtkonzept entwickeln.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Problematik der Lärmimmissionen lässt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend lösen, es werden für die nachfolgenden Planungsstufen Lösungswege geprüft. Es bestehen grundsätzlich Möglichkeiten zur Begrenzung der Lärmimmissionen auch in Form einer entsprechenden Anlagengestaltung oder Betriebsführung der Anlagen. Hierzu wird geprüft, ob und wie eine entsprechende Einigung zwischen den Betreibern benachbarter Windparks untereinander erfolgen könnte. Eine kreis- und gemeindeübergreifende Bauleitplanung ist nicht möglich. Die Belange werden auf der Ebene der Baugenehmigung geregelt.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme		
<b>Kreise/ Nachbargemeinden</b>			
Kreis Nordfriesland	09.03.2012		
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>	
Kreis Nordfriesland, UNB		Die Fläche bildet eine gemeindeübergreifende Fläche mit der Gemeinde Goldebek. Verweis auf die Stellungnahme, die im Rahmen der 1. F-Plan-Änderung der Gemeinde Goldebek vorliegt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Kreis Nordfriesland, UNB	09.03.2012	<u>Stellungnahme im Rahmen der 1. F-Plan-Änderung der Gemeinde Goldebek:</u>	
Kreis Nordfriesland, UNB		1. <b>Tierökologie: Vogelwelt und Fledermäuse</b> Den erfolgten Erhebungen und daraus getroffenen Ableitungen wird weitgehend gefolgt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Kreis Nordfriesland, UNB		2. <b>Biotopverbund:</b> Der Auseinandersetzung zum Biotopverbund „Goldebeker Mühlenstrom“ wird gefolgt. Mit dem Einbau von Anlagen in den Biotopverbund werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Verbundes eingeschränkt. Es sollte daher eine Darstellung im Sinne des § 5 (2) Ziff. 10 BauGB erfolgen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird keine Darstellung im Sinne des § 5 (2) Ziff. 10 BauGB erfolgen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt. Hierzu werden vertragliche Regelungen im Sinne des § 21 (4) BNatSchG zur Anwendung kommen.

Kreis Nordfriesland, UNB		3. <b>Kompensation:</b> Im Umweltbericht werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgezeigt. Gemäß § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) sind auch bereits auf Flächennutzungsplanebene die vorhergesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen aufzuzeigen. Es bedarf daher ergänzender Aussagen zum geplanten Ausgleich. Die Kompensation muss zum Abschluss der Planung ebenfalls abschließend behandelt sein.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Gemäß § 1a (3) können anstelle der Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 (städtebaulicher Vertrag) oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
		<u>Verkehrsabteilung:</u>	
		1. <u>keine Bedenken</u>	
Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung		2. Sichergestellt werden muss, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit noch Eisstücke auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung		3. Die Oberflächen der Anlage sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
		<u>Bau- und Planungsabteilung:</u>	
Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung		1. Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans als Eignungsgebiet Nr. 52 dargestellt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung		2. Sofern die im Entwurf der Teilfortschreibung dargestellten Flächen verbindlich festgelegt werden, bestehen seitens der Planungsabteilung <u>keine Bedenken</u> gegen die Planung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Gemeinde Goldebek	keine Stellungnahme		
Gemeinde Högel	keine Stellungnahme		
Gemeinde Joldelund	keine Stellungnahme		
Gemeinde Lindewitt	keine Stellungnahme		
Gemeinde Lütjenholm	keine Stellungnahme		
<b>Öffentlich-rechtliche Verbände</b>			
Wasserverband Nord	15.02.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Wasser- und Bodenverband Goldebek	keine Stellungnahme		
<b>Sonstige Stellen</b>			

Industrie- und Handelskammer, Flensburg	09.03.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Handwerkskammer, Flensburg	keine Stellungnahme		
Clearwire Germany GmbH	keine Stellungnahme		
DBD Deutsche Breitband-dienste GmbH	01.03.2012	<u>keine Bedenken</u> , wir betreiben bzw. planen derzeit keine Stationen in der Nähe der Vorhaben.	
Ericsson Services GmbH	01.03.2012		
Ericsson Services GmbH		1. Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit keinen Richtfunk in den Gebieten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Ericsson Services GmbH		2. Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>
Ericsson Services GmbH		3. Bitte, Anfragen in Beteiligungsverfahren künftig direkt an Ericsson Service GmbH, Contract Handling Group, Prinzenallee, Düsseldorf.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>
Inquam Breitbandfunk GmbH	keine Stellungnahme		
Vodafone D2 GmbH	keine Stellungnahme		
<b>Naturschutz</b>			
BUND, Landesverband SH	keine Stellungnahme		
NABU S-H	keine Stellungnahme		
Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29,	08.03.2012		
Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel		1. Das Vorhaben wird von der AG-29 abgelehnt. Die Eignungsfläche Nr. 52 wird aus naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Gründen als ungeeignet für die Errichtung eines Windparks angesehen. Verweis auf eine Stellungnahme der Anwohnergemeinschaft im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise 1 bis 8 decken sich nicht mit den Erkenntnissen aus den Gutachten der Biologenbüros, die zu dem Projekt angefertigt wurden, siehe auch Erläuterungen zu den Hinweisen der Anwohner.

<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>2. Die Planung verstößt gegen die Vorgaben des LEP, indem vorrangig die Windkraftnutzung durch Arrondierung an bestehenden Windparks erfolgen soll. Bei der Planung handelt es sich um eine Neuanlage in einem bisher völlig unbelasteten Gebiet. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist als hoch zu bewerten, da die naturraumtypische Eigenart völlig frei von störenden Objekten ist. Öffentliche und Naturschutzbelange stehen der Planung entgegen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein (LEP) und der 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 sind nicht Gegenstand der Planung. Im 2. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 ist das Gebiet als Eignungsgebiet ausgewiesen. Mit der Ausweisung der Fläche stehen der Planung auf der Ebene des Regionalplans keine öffentlichen Naturschutzbelange im Wege. Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne, so auch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldelund, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Siehe hierzu auch die Beschlüsse zu den Hinweisen der Anwohner Nummern 3.1 und 3.2.</p>
<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>3. Die im Regionalplan V vorgenommenen Abgrenzungen der "charakteristischen Landschaftsräume" sind nicht nachvollziehbar. Ein Kriterium bei der Festlegung war offenbar die Nebenverbundachse am Goldebeker Mühlenstrom, da westlich des Plangebietes die Grenzen deckungsgleich sind. Es handelt sich im Abstand von 200-300 m Abstand nördlich und südlich vom Mühlenstrom um Feuchtgründland, das gleichwertig zum Biotopverbundsystem um zum charakteristischen Landschaftsraum zu bewerten ist. Die bestehende Festlegung des Ausschlussgebietes für die Windkraftnutzung im Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes ist nicht gerechtfertigt und muss nach Süden auf den gesamten Talraum des Mühlenstroms erweitert werden. Die Planung widerspricht potenziell bis zur endgültigen landesplanerischen Festsetzung der Regionalplanung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Siehe hierzu Beschluss wie vor und Beschlüsse zu den Hinweisen der Anwohner Nummern 1 und 2.</p>



<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>4.</p>	<p>Das Plangebiet überlagert sich im nördlichen Bereich mit dem Biotopverbundsystem. Die Verbundfunktion wird durch die notwendigen Zuwegungen zu den Windkraftanlagen unterbunden. Das Gebiet ist keineswegs vollständig mit Wegen erschlossen. Insbesondere sind Biotopwechselarten betroffen, die auf Feuchtgrünlandbereiche angewiesen sind. Pufferzonen von mindestens 500 m entlang des Mühlenstroms sind als Ausschlussgebiet (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen lt. Anlage 2) zu bewerten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Regionalplan, 2. Entwurf TF 2012 werden Biotopverbundachsen nicht als Ausschlussgebiete behandelt. Die Fläche 052 ist in der gesamten in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Ausdehnung im Regionalplan dargestellt. Ebenso werden Biotopverbundflächen auch im Kreiskonzept von 2009 nicht als Ausschlussflächen genannt (Kapitel II). Der Auseinandersetzung zum Biotopverbund „Goldebeker Mühlenstrom“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt (Stellungnahme vom 09.03.20120).</p>
<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>5.</p>	<p>Der Biotopverbund und der Mühlenstrom haben eine wichtige landesweite Bedeutung für den Vogelzug, was bei der geplanten Teilfortschreibung zum Eignungsgebiet nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Streifzüge von Zugvögeln wurden aktuell im Februar 2012 dokumentiert.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Siehe auch Beschluss zu den Stellungnahmen der Anwohner Nummern 8.1 und 8.2</p>
<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>6.</p>	<p>Rast- und Brutvogelgebiete von Wiesenweihe, Rotmilan, Uhu und Kranich werden eingeschränkt und entwertet. Es können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Das Fehlen einer vertiefenden Prüfung ist angesichts der jüngsten Nachweise bspw. der Wiesenweihen (Ornithologisches Kataster 2011) nordwestlich des Gebietes nicht gerechtfertigt. Für Schwäne liegen Beobachtungen aus dem Frühjahr 2012 vor, die den Niederungsbereich wählen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Siehe auch Beschluss zu den Stellungnahmen der Anwohner Nummern 10.1 bis 10.4 und 11.1 bis 11.3. Die aktuellen Untersuchungen fanden im Jahr 2012 statt, die Daten des Ornithologischen Katasters 2011 sind somit berücksichtigt.</p>
<p>Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel</p>	<p>7.</p>	<p>Die Übersichtsdarstellungen der vorhandenen Windkraftanlagen in der Umgebung des Plangebietes geben nicht den tatsächlichen Bestand wieder. Besonders nördlich des Mühlenstroms und der Hauptverbundachse Linnau wurden in den Planunterlagen nicht verzeichnete Windkraftanlagen in jüngster Zeit errichtet. Die zitierten "vielen Ausweichmöglichkeiten" existieren nicht.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen der ornithologischen Gutachten wurde die Bestandssituation mit allen bereits vorhandenen Windkraftanlagen berücksichtigt.</p>

Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel	8.	Der Aussage, dass es sich hier um einen "nicht bedeutsamen Bereich" des Vogelzuges handeln würde, muss widersprochen werden. Aus der alljährlichen Beobachtung heraus, haben die Verbundachsen als Ost-West-Leitlinie eine besondere Bedeutung im Vogelzug.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Siehe auch Beschluss zu den Stellungnahmen der Anwohner Nummer 8.2 und Kapitel 7.1.3. "Zugvögel" des Gutachtens. Hier heißt es: "Für Zugvögel kommt hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ausschließlich das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge des Kollisionsrisikos empfindlicher Arten zum Tragen. Im Hinblick auf die Größenordnung möglicher Kollisionen, die einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen könnten („signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Zugkorridoren mit erhöhter Zugintensität liegt (vgl. KOOP 2002, LANU 2008). Wenngleich im Betrachtungsraum mit deutlichem Vogelzugsgeschehen ausgegangen werden kann (vgl. vor allem KOOP 2002, 2010), so findet dieser vor allem als Breitfrontzug statt. Folglich ist die Zugintensität geringer als in eng begrenzten Zugkorridoren.
Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel	8.		Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Großteil das Gebiet überfliegenden Vögeln um kleinere Singvogelarten handelt, die gegenüber Kollisionen mit Windkraftanlagen eine geringe Empfindlichkeit zeigen. Die zumeist größeren Wasser- und Watvögel ziehen zumindest auf dem Wegzug in klar begrenzten Zugkorridoren, die südlich des Plangebietes liegen (Verbindungskorridore Eckernförder Bucht bzw. Schlei zur Husumer Bucht bzw. Eidermündung)."
Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29,	9.	Bitte, um weitere Verfahrensbeteiligung und Zuleitung des Beschlusses.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>
<b>Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
Anwohner	27.02.2012		
		Drei Anwohner legen in Vertretung der BGL (Bürgerinitiative Goldelunder Landschafts- und Artenschutz) Widerspruch ein gegen die ausgelegte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und führen folgende Einwände an, die eine Reduzierung der geplanten Flächen für Windkraftanlagen erfordern.	

Anwohner	1.	<p><b>Charakteristischer Landschaftsraum:</b> Die geplante WEA-Fläche liegt mit einem Streifen südlich des Goldebeker Mühlenstromes bis zum parallel verlaufenden Stichweg auf einer Fläche von durchschnittlich 190 x 800 Meter in einem charakteristischen Landschaftsraum gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP. Diese Fläche beträgt ca. 15 ha. Nach den Vorgaben zur Teilfortschreibung (TF) des Regionalplanes V darf dieser ch.Landschaftsraum kein Eignungsgebiet für Windenergienutzung sein und ist somit aus der Fläche für Windenergieanlagen aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Flächen des ch. Landschaftsraumes sind nicht im Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und werden deshalb nicht aus dieser herausgenommen. Das Gebiet Nr. 52 grenzt unmittelbar an den Charakteristischen Landschaftsraum an, der ch. Landschaftsraum selbst wird jedoch weder im Regionalplan, 2. Entwurf zur TF 2012 noch in den Änderungen der Flächennutzungspläne von Goldelund und Goldebek für Windkraft überplant. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von Goldelund sind die betreffenden Bereiche ohne die Zusatznutzung Windkraftanlagen dargestellt und damit nicht für Windkraft nutzbar.  <i>Erläuterung: Die Darstellung des Regionalplan-Entwurfes wurde im Rahmen der Bearbeitung vergrößert und mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert. Zu erkennen ist, dass der charakteristische Landschaftsraum ebenso wie die Windkraftfläche an der Gemeindegrenze bzw. Kreisgrenze endet, eine Überschneidung von ch. Landschaftsraum mit Windeignungsflächen ergibt sich nicht.</i></p>
Anwohner	2.	<p><b>Abstand zu Charakteristischen Landschaftsräumen:</b> Da die Landesplanung es versäumt hat, eine Abstandsregelung zu den ch. Landschaftsräumen festzulegen, ist von einem Abstand von 300 m auszugehen wie er für die im Runderlass genannten sonstigen Schutzgebiete zu gelten hat. Angesichts einer zu erwartenden diesbezüglichen Stellungnahme aus dem Innenministerium ist zumindest eine vorläufige Berücksichtigung zu nehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Generell orientiert sich die Planung an den Vorgaben der TF des Regionalplanes. Die dort gezogenen Grenzen des Charakteristischen Landschaftsraumes werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht der richtige Adressat für Inhalte, die das Land nicht berücksichtigt hat. Auch ist gemäß dem Verständnis der Gemeinde und Planer der ch. Landschaftsraum nicht gleichzusetzen mit einem förmlich ausgewiesenen Schutzgebiet. In der TF Regionalplan heißt es unter 5.8.2 im 2. Satz, dass die Gebiete in ihrer Gesamtheit und unter Einschluss von Randgebieten als besonders prägende ch. Landschaftsräume anzusehen sind. Das heißt, die Puffer- und Randgebiete sind schon enthalten. <b>Die Grenzen der dargestellten Flächen für die Windkraftnutzung werden beibehalten.</b></p>
Anwohner	3.1	<p><b>Neuausweisung einer Windkraftfläche:</b></p>	<p>Sollten die Bürger die genannten Bedenken auch in einer Stellungnahme im Rahmen des 2. Entwurfes zur TF Regionalplan geäußert haben, wird die Abwägung und die Entscheidung über die letztendliche Aufnahme der Fläche 052 in den Regionalplan seitens des Landes in dem dort durchzuführenden Verfahren erfolgen.</p>

Anwohner	3.2	Es wird unterschieden in Arrondierungsflächen und Neuausweisungen. Die Bürger gehen davon aus, dass eine Neuausweisung erst möglich ist, wenn alle Möglichkeiten zur Arrondierung (erste drei Stufen nach dem Windkrafterlass) ausgeschöpft sind. Eine Überplanung der WEA-Fläche 52 wie in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist also nicht möglich.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Kritik der Bürger richtet sich gegen die Ausweisung des Landes. Die Gemeinde/ der Beauftragte geht davon aus, dass das Land im Zuge der Erarbeitung der TF des Regionalplanes die selbst gesetzten Prioritätsstufen für alle ausgewiesenen Flächen geprüft hat. Die Gemeinde ist nicht der Adressat für Inhalte, die das Land nicht berücksichtigt hat.
Anwohner	3.3	<b>Neuausweisung einer Windkraftfläche:</b>	In dem Erläuterungsbericht des Kreiskonzeptes Stand 27. November 2009 wird die Ausweisung von Windenergieanlagen in den Flächen 019 (entspricht Fläche 052) und 020 (entspricht Fläche 054) unter " <u>Arrondierung</u> " vorhandener Eignungsgebiete aufgeführt und wie folgt begründet :
Anwohner	3.3	<b>Neuausweisung einer Windkraftfläche:</b>	" <b>019, Goldelund - Goldebek - Joldelund - Kolkerheide (74 ha)</b> <i>Der Landschaftsraum weist nicht die Qualität anderer Räume auf. Eine Vorprägung durch WKA's aus dem Nachbarkreis ist gegeben. Die <u>Befürwortung einer Neuausweisung</u> erfolgt auf der Grundlage folgender Überlegungen heraus: aus raumordnerischer Sicht ist es sinnvoll die über das Kreisgebiet verteilten Eignungsgebiete an bestimmten Punkten zu <u>konzentrieren</u>, um nicht einen wahllosen „Flickenteppich“ zu erhalten. So wie der Küstenbereich seine Schwerpunktbereiche aufweist, konzentrieren sich im mittleren Binnenland die Eignungsgebiete auf die Räume Rantrum-Wittbek, Vollstedt-Högel, und Klixbüll. Am östlichen Rand des Kreisgebiets sind diese Konzentrationsräume dagegen zurzeit unterentwickelt.</i>
Anwohner	3.3	<b>Neuausweisung einer Windkraftfläche:</b>	<i>Ziel des Kreises ist es daher, <u>auch in diesem Gebiet Konzentrationszellen zu bilden bzw. vorhandene Ansätze zu stärken.</u> Dazu bieten sich – insbesondere auch unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsflächen aus dem Nachbarkreis – die Räume Behrendorf-Ahrenviöl, <u>Goldebek-Sillerup</u> sowie Achtrup-Sprakebüll an. Unter Beachtung dieser Planungsgrundzüge sind die (Neu-) Ausweisungen der Fläche Nr. 019 und 020 bei Goldebek aus raumordnerischer Sicht vertretbar."</i>

Anwohner	<p>4. <b>Höhe der Windenergieanlagen</b> Die Anwohner fordern die Festlegung der Höhe der Anlagen auf max. 100 m in einem Bebauungsplan. Es wurde zwar in den bisherigen Sitzungen hervorgehoben, dass die Gesamthöhe der Anlagen 100 m nicht überschreiten dürfe und es wurde dies in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt. Rechtssicherheit bietet jedoch in dieser Hinsicht nur ein Bebauungsplan. Die Anwohner führen an, dass ein städtebaulicher Vertrag geändert werden kann und dass die Rechtsgültigkeit des Vertrages nicht sicher ist, da die Gemeinde einerseits Anteilseignerin in der Betreibergesellschaft ist und andererseits kommunale Vertreterin der Bürgerschaft. Die Anwohner gehen daher von einer maximalen Winkraftanlagenhöhe nach den Vorgaben des Regionalplanes aus.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Beauftragte hat nach reiflicher Überlegung und vielfachem Austausch mit der Gemeinde den Entschluss gefasst, keinen Bebauungsplan zur Begrenzung der Höhen aufzustellen. <b>Die Gemeinde wird die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 100m auch im Flächennutzungsplan durch Darstellung in der Zeichnung darstellen. Die Höhenbegrenzung wird in die Begründung übernommen mit dem Hinweis auf den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.</b> (siehe auch Beschluss zu Stellungnahme des Innenministeriums, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung, vom 06.03.2012, Nummer 1.)</p>
Anwohner	<p>5. <b>Abstand der Windflächen zur K 74:</b> Die Anwohner fordern, bei dem Abstand zur K 74 den Abstand für Anlagen von 150 m Höhe als Abgrenzung für die Fläche zugrunde zu legen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abstände, die zur Abgrenzung der Windkraftflächen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde gelegt wurden (130 m) , sind auch im Falle der Straße als Vorsorgeabstände gemäß Erlass gewählt worden. Im Rahmen der Genehmigung der Anlagen werden die konkret auf die Anlagenhöhe bezogenen Abstände festgelegt werden *). Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass bei kleineren Anlagen der Abstand zur Straße nicht fest vorgegeben wird und damit die Fläche besser ausnutzbar ist. Da im Bereich der Straße keine Anwohner betroffen werden, ist ein möglichst kleiner Abstand zur Straße sinnvoll. Rechtlich bindend sind später nicht die Abstände gemäß Erlass, sondern nur die Abstände gemäß Genehmigung nach BImSchG. *) Gemäß Erlass beträgt der Mindestabstand zu Straßen <math>h = \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}</math>.</p>
Anwohner	<p>6. <b>Handhabung der Abstände 800 m und 400 m</b> Die Anwohner sind der Meinung dass aus Gründen der Gleichbehandlung des Bürgers von Splittersiedlungs- und Siedlungsbewohnern, auch bei Einzelhäusern von der Grundstücksgrenze ausgegangen werden muss.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Einzelhäuser außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen unterscheiden sich insofern grundsätzlich von Siedlungen, da sie eine privilegierte Nutzung darstellen, die sich den Raum mit anderen privilegierten Nutzungen teilen muss. Die Gleichbehandlung erfolgt durch die Einhaltung der Grenzwerte gemäß den einschlägigen Gesetze und Verordnungen.</p>

Anwohner	6.	<b>Handhabung der Abstände 800 m und 400 m</b>	Die gewählten Abstände sind Vorsorgeabstände, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend sind. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, auf den konkreten Fall ausgerichtet, genauer berücksichtigt, indem Lärmberechnungen für die Immissionsorte angefertigt werden. Der Schutz der Bevölkerung ist in jedem Fall gewährleistet, die dazu im einzelnen genau erforderlichen Abstände und Maßnahmen werden auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt. Rechtlich bindend sind nicht die Abstände gemäß Erlass, sondern nur die Abstände gemäß Lärmgutachten bzw. Genehmigung nach BImSchG.
Anwohner	7.	<b>Die Anwohner fordern, den Abstand von 400 m auch zu Gebäuden einzuhalten, die zu Arbeitszwecken dienen, und damit die Windeignungsfläche um 25.860 qm zu kürzen.</b>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Stallgebäude sind keine "dauerhaft zum Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienende Gebäude". In der TF (Begründung zu 5.8.1 (1) bis (4)) heißt es "...Abstände zu Siedlungen, <u>bewohnten Gebäuden</u> und anderen schutzwürdigen Nutzungen..." Entscheidend für die einzuhaltenden Abstände sind letztendlich die Emissionspunkte innerhalb der Lärmgutachten.
Anwohner	8.1	<b>Biotopverbundsystem</b> Es wird das Kreiskonzept zitiert, nach dem Biotopverbundflächen "bis auf kleinflächig geringe Ausnahmen... als Ausschlussgebiet berücksichtigt werden" sollen.	Im Regionalplan, 2. Entwurf TF 2012 werden Biotopverbundachsen nicht als Ausschlussgebiete behandelt. Die Fläche 052 ist in der gesamten in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Ausdehnung im Regionalplan dargestellt. Ebenso werden Biotopverbundflächen auch im Kreiskonzept von 2009 nicht als Ausschlussflächen genannt (Kapitel II). Der Auseinandersetzung zum Biotopverbund „Goldebeker Mühlenstrom“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt (Stellungnahme vom 09.03.20120).

Anwohner	8.2	<p><b>Biotopverbundsystem</b> Die Fauna des Biotopverbundsystems wird durch Schall, Infraschall und Rotorbewegung nachhaltig gestört und die Verbundfunktion geht vor allem für die Avifauna und die Fledermäuse verloren. Das Biotopverbundsystem soll deshalb aus der Planung herausgenommen werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Prüfung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Geplanter WP Goldelund, B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund) ergibt, dass der Betrachtungsraum <u>außerhalb der relevanten Brutgebiete</u> von Wiesenvögeln, <u>der relevanten Nahrungsgebiete</u> von Meeresgänsen und Gelbschnabelschwänen an der Westküste und von Bereichen mit starker Konzentration <u>des Land- und Wasservogelzuges</u> liegt. <u>Eine besondere Funktion für den Vogelzug und als Brut- und Rastgebiet von Wiesenvögeln, Gänsen und Schwänen kann dem Gebiet daher nicht zugesprochen werden.</u> Die Untersuchung der Avifauna kann sich somit laut LANU (2008) auf die Berücksichtigung der potenziell empfindlichen Großvogelarten beschränken. Im Fokus der Betrachtungen stehen daher die Brutvogelarten Schwarz- und Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan, Seeadler, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Wanderfalke, Kranich und Uhu. Siehe auch Kapitel 7.1.3 des Gutachtens, vgl. Beschluss zu den Hinweisen der AG 29, Nummer 8.</p> <p>Die Fauna ist in den Entwicklungszielen des Landes für die Nebenverbundachse Goldebeker Mühlenstrom nicht genannt.</p>
Anwohner	9.	<p><b>Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</b> Die Anwohner fordern, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Biotopverbundachse aus der Windkraftfläche 52 herauszunehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Weder der Erlass noch die Untere Naturschutzbehörde fordern den Ausschluss der Biotopverbundfläche. Die Planung von Windparks beinhaltet wie jede andere Planung z.B. für Siedlungsentwicklung oder Straßen auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Das Land hat durch die Darstellung im Regionalplan für die entsprechenden Gebiete einen gewissen Vorrang für die Windkraftnutzung eingeräumt. Die verbleibenden Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften kompensiert, dies erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und ist Bedingung für die Baugenehmigung.</p>

Anwohner	10.1	<p><b>Artenschutz: Wiesenweihe</b> Der Artenschutzbericht ist unvollständig.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Dem Umweltbericht lagen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung der Planung im Februar 2012 nur vorläufige Aussagen zu Grunde. Im April 2012 wurde der Artenschutzbericht des Büros "B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund", Herrn Klaus Jödicke, vorgelegt. Der Untersuchungsrahmen für den Artenschutzbericht wurde im April 2011 mit der UNB des Kreises Nordfriesland abgestimmt. Ergebnis des Gutachtens ist: <i>"Die artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten „Windpark Goldelund“ kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen oder einer alternativen Baufeldinspektion (biologische Baubegleitung) und der etwaigen Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (für Bodenbrüter) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prärelevanter Brutvogel-Arten keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich."</i></p>
Anwohner	10.2	<p><b>Artenschutz: Wiesenweihe</b> Bezüglich der Wiesenweihe fehlen genauere und begründete Begutachtungen von mindestens drei sechs- bis achtstündigen Untersuchungen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>"Zur Erfassung von Rohr- und Wiesenweihe wurde aufgrund der Tatsache, dass vorhandene Altdaten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen im Raum lieferten, ein zweistufiges Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt wurde im Rahmen von zwei Geländebegehungen die generelle Präsenz von Weihen-Arten (Bruthabitat, Nahrungshabitat) zu Beginn der Hauptbrutzeit zwischen Ende April und Mitte Mai überprüft. Für den Fall, dass Hinweise auf Vorkommen von Wiesen- und Rohrweihe erzielt worden wären, hätte in einem zweiten Schritt die Raumnutzung der Vögel im Bereich der Brut- bzw. Nahrungshabitate genauer erfasst werden müssen, um Aussagen über die Bedeutung der Nahrungshabitate und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windenergieanlagen treffen zu können. <u>Da konkrete Hinweise auf Brutvorkommen weder für die Wiesenweihe noch für die Rohrweihe erzielt wurden, konnte der optionale zweite Untersuchungsschritt entfallen.</u>"</i></p>



Anwohner	10.3	<p><b>Artenschutz: Wiesenweihe</b>          Bezüglich der Weisenweihe fehlt die Untersuchung der in 3,5 km entfernt liegenden Brutstandortes der Wiesenweihe (gemäß Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Landes S-H, Abschlussbericht zur Brutperiode 2010). Die W. wurde in dem Niederungsgebiet westlich der Fläche 052 mehrfach jagend beobachtet. Die geplante Windkraftfläche schränkt das Nahrungsgebiet und potentielle Brutgebiet der Wiesenweihe ein.</p>	<p>Ergebnis bezüglich der besonders planungsrelevante Großvogel-Arten ist gemäß Gutachten: <i>„Im Rahmen der Untersuchungen konnte von den gemäß LANU (2008) relevanten, weil gegenüber den anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Windenergieanlagen potenziell empfindlichen Zielarten keine Nachweise erbracht werden. Ein Brutvorkommen von Rohrweihe und Wiesenweihe kann aufgrund fehlender aktueller Beobachtungen, fehlender Altdaten aus dem Raum und auch infolge fehlender geeigneter Habitatstrukturen <u>ausgeschlossen</u> werden. So sind im näheren und weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes keine geeigneten Schilfbestände anzutreffen, die von der Rohrweihe zur Brut benötigt werden.“</i> (Artenschutzrechtliches Gutachten, April 2012, S. 10)</p>
Anwohner	10.4	<p><b>Artenschutz: Wiesenweihe</b></p>	<p><i>„Auch für die Wiesenweihe ist die Habitatstruktur im Betrachtungsraum ungünstig, da sowohl die Ackerflächen (Dominanz des Maisanbaus) als auch die Grünlandflächen sehr intensiv genutzt werden und als Bruthabitat somit nicht geeignet sind. Das Fehlen der Wiesenweihe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Geplanter WP Goldelund Bestand B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund 12 auch in den vergangenen Jahren im näheren und weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes wurde vom zuständigen Jagdpächter bestätigt. Aufgrund der intensiven Flächennutzung mit hohem Anteil an Maisflächen besitzt der Betrachtungsraum auch keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Brutpaare von Rohrweihe und Wiesenweihe, die in weiterer Entfernung brüten.“</i> (Artenschutzrechtliches Gutachten, April 2012, S. 11)</p>

Anwohner	11.1	<b>Artenschutz: Uhu</b> Die Auswirkung der Fläche 052 auf die Uhu population im Waldgebiet nördlich der L 13 an der Gemeindegrenze zu Lütjenholm wurde nicht untersucht.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Auswirkungen wurden untersucht, wie dem folgenden Auszug aus dem Artenschutzbericht von April 2012 zu entnehmen ist.  <i>"Im Hinblick auf die im Betrachtungsgebiet festgestellten bzw. in räumlicher Nähe brütenden Großvogel-Arten Uhu und Weißstorch kann festgehalten werden, dass relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für den Uhu ausgeschlossen werden können und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Repowering nicht ausgelöst werden. So ist eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat durch den Uhu nicht anzunehmen. Die bekannten Brutvorkommen liegen mit 2,5 bis 4 km Entfernung in deutlichem Abstand, und es ist zu berücksichtigen, dass das Vorhabensgebiet durch den geringen Gehölzanteil kein geeignetes Nahrungshabitat ist."</i>
Anwohner	11.1	<b>Artenschutz: Uhu</b>	<i>"Der Uhu benötigt zur Jagd eine strukturreiche Landschaft mit zahlreichen Saumstrukturen, die im Vorhabensbereich nicht, hingegen aber im Umfeld der Brutwälder vorzufinden ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Uhu als ausgesprochener Bodenjäger durch große Windenergieanlagen kaum einer Beeinträchtigung unterliegt."</i>
Anwohner	11.1	<b>Artenschutz: Uhu</b>	<i>"Für den Uhu besteht ein bekanntes Brutrevier im Staatsforst Schleswig in etwa drei Kilometer Entfernung zum geplanten Windpark. Wenngleich die Art einen größeren Aktionsraum besitzen kann ist eine Nutzung des geplanten Eignungsgebiets als Nahrungshabitat nicht anzunehmen. So weisen die Bereiche um den Waldbestand eine hohe Strukturvielfalt und damit bessere Habitategnung für den Uhu auf als die Vorhabensbereiche selber, die eine geringe Strukturvielfalt bei gleichzeitig hoher Nutzungsintensität und weiter Entfernung zum Brutplatz besitzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Uhu als ausgesprochener Bodenjäger durch große Windenergieanlagen mit Abständen der Rotoren zum Boden von &gt; 30 m kaum einer Beeinträchtigung unterliegt. (Artenschutzrechtliches Gutachten, April 2012, S. 12)"</i>

Anwohner	12.1	<p><b>Artenschutz: Weißstorch</b> Westlich der Fläche 52 hat der Weißstorch aus dem Horststandort Holzacker u.a. sein Nahrungsgebiet. Die Anwohner befürchten eine Vergrämung des Weißstorches durch die geplanten Windkraftanlagen und damit eine weitere Einschränkung des Lebensraumes. Auch befürchten sie, dass die genannten Ausweich-nahrungsräume für den Weißstorch in den Feuchgebeiten von Linnau bereits Nahrungsgebiete des Weißstorches sind und damit nicht zur Kompensation dienen können. Es wurde nicht untersucht, ob der Lebensraum nicht durch die geplanten Anlagen östlich von Holzacker ebenfalls weiter eingeschränkt wird und sich dadurch die Notwendigkeit zur Erhaltung des Lebensraumes im Gemeindegebiet Goldelund ergibt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die nächstgelegenen Brutplätze des Weißstorchs in Stadum und Sillerup liegen mit etwa 6 bzw. 5,5 km Entfernung am Rande des üblichen Aktionsradius der Art um den Brutstandort. Eine Bedeutung des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitat ist nicht zu erkennen, da für das Stadumer Paar zahlreiche geeignete Nahrungshabitate im Bereich der Soholmer Au- Niederung und der Mündungsbereiche von Rodau, Beerbek und Linnau in deutlich geringerer Entfernung zum Horststandort liegen. Aus weiteren aktuellen Windparkplanungen ist für das Silleruper Paar bekannt, dass die Nahrungsflüge vor allem nach Nordosten und Süden verlaufen und die Gegend um Goldelund nicht zur Nahrungssuche genutzt werden.</p>
Anwohner	12.1	<p><b>Artenschutz: Weißstorch</b></p>	<p><i>Eine Barrierewirkung mit entsprechendem Konfliktpotenzial durch eine Kollisionsgefährdung besteht somit nicht. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabensbereich der Windpark Blye/Sillerup besteht und die dortigen Anlagen eine Vorbelastung darstellen, an die sich die lokalen Brutvögel gewöhnt haben. Trotz der insgesamt größeren Bauwerksdimension der neuen geplanten Anlagen ist eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung somit nicht abzuleiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erkennen, sodass das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird."</i></p>

Anwohner	12.1	<b>Artenschutz: Weißstorch</b>	<i>"Aus den aktuellen Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse für das Silleruper Brutpaar wird deutlich, dass es in Abhängigkeit von der Flächenbeschaffenheit und damit der Nahrungsverfügbarkeit überwiegend <u>den Nahbereich des Neststandortes</u> nutzt. Bei ungünstigeren Bedingungen im Nahbereich werden weiter entfernt liegende Flächen aufgesucht und zwar vor allem Bereiche nördlich, südöstlich und südlich des Dorfes. Aus den mehrfach beobachteten Abflügen in Richtung Süden und Südosten, den diesbezüglichen Erfahrungen des Horstbetreuers sowie aus dem hohen Grünlandanteil im südlich und südöstlich von Sillerup gelegenen Sillerup- und Seelandmoor lässt sich schließen, dass der weitläufige Komplex des ehemaligen Moorbereiches zu einem der wichtigsten Nahrungsgebiete des Brutpaares außerhalb des Nahbereiches um den Horst gehört. Gleichwohl zeigen die Untersuchungen, dass auch der Nahbereich von Windenergieanlagen und Windparks zur Nahrungssuche genutzt wird, wenn auch nur gelegentlich bei günstigen Nahrungsbedingungen (Grasschnitt).</i>
Anwohner	12.1	<b>Artenschutz: Weißstorch</b>	<i>Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass auch für das Vorhabensgebiet -wenn hier auch zu keinem Beobachtungszeitpunkt nahrungssuchende Weißstörche erfasst werden konnten - eine gelegentliche Nutzung bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit <u>nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</u>"</i>
Anwohner	13	<b>Artenschutzrechtlicher Vorbehalt</b> Hinweis auf den Artenschutzrechtlichen Vorbehalt gemäß 5.8.4 Regionalplan, 2. Entwurf zur Teilfortschreibung, 2012 und dem daraus resultierenden vertiefenden Prüfbedarf	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In der zu Kapitel 5.8.4 des Regionalplans gehörenden Tabelle 1 ist die Fläche 052 bzw. die Gemeinde Goldelund nicht aufgeführt. Ein vertiefender Prüfbedarf entsteht somit auf dieser Grundlage nicht. Die durchgeführten Prüfungen würden jedoch der Anforderung an eine vertiefenden Prüfung genügen.
Anwohner		<b>Bitte die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen</b>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>